

Was sind Absauggeräte?

Absauggeräte dienen der maschinellen Absaugung von starken Verschleimungen in den Atemwegen, bei krankheitsbedingter fehlender Fähigkeit des Menschen, diesen eigenständig abzu husten.

Wer hat Anspruch auf Absauggeräte?

Jeder Versicherte mit einer leistungsbegründenden Diagnose im häuslichen Umfeld.

Welche Produkte können bezogen werden?

- Netzabhängige und netzunabhängige Sekretabsauggeräte (stationär, mobil)
- Absauggeräte mit Inhalatoren
- Zubehör z.B. Fingertip, Bakterienfilter, Zuleitungen, Absaugkatheter
- Verbrauchsartikel
- Wartungen und Reparaturen inkl. der Anfahrtkosten

Wie erhalten Sie die Absauggeräte?

- Benötigt wird eine Verordnung des Klinikarztes für maximal vier Wochen.
- Die Verordnung durch einen Allgemeinmediziner, Internist oder Pneumologen mit Angabe der Produkte sowie der erforderlichen Tagesmenge an Verbrauchsmaterial.

Wer versorgt Sie mit Absauggeräten und dem Zubehör?

- Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge über die Versorgung mit Absauggeräten und erforderlichem Zubehör, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Vertragspartnern zählen sowohl überregional tätige Hilfsmittelanbieter, sogenannte Homecare Versorger, als auch Sanitätshäuser. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?

Die Versorgung mit Absauggeräten umfasst neben den Geräten auch vielfältige Serviceleistungen:

Umfassende Beratung:

- Sie erhalten Information zum Versorgungsprozess.

Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie:

- Der Erstkontakt erfolgt in der Regel noch in der Klinik bzw. spätestens am Tag der Entlassung

- Der Vertragspartner versorgt Sie entsprechend der Klinikangaben oder den ambulant ärztlichen Angaben mit einem Absauggerät und dem erforderlichen Verbrauchsmaterial.
- Bei einer Erstversorgung nach Klinikaufenthalt erfolgt innerhalb der ersten vier Wochen eine intensive Betreuung im Rahmen von Beratungsbesuchen.
- Eine Anpassung an den jeweiligen krankheitsbedingten Bedarf, der mitunter Schwankungen unterworfen ist, ist gesichert.
- Durch einen 24 Stunden-Notdienst ist Ihre rechtzeitige Versorgung in einem Notfall sichergestellt.

Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Absaughilfen zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.
- Er muss Ihnen eine Auswahl an Absaughilfen anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig ist und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Nur wenn Sie sich dennoch für Absaughilfen entscheiden, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.

Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:

- Grundsätzlich erfolgt die Einweisung in die Handhabung in der Klinik oder im häuslichen Umfeld.
- Wenn gewünscht und erforderlich, kann eine persönliche Beratung durch den Vertragspartner, insbesondere in Hinblick auf Reinigung und Pflege, erfolgen.
- Gesonderte Schulungen zur Durchführung einer Absaugung für Ihre Laienhilfskräfte können über eine Verordnung der häuslichen Krankenpflege durch das Personal einer Sozialstation vorgenommen werden.

Anspruch auf kostenfreie Lieferung:

- Geben Sie an, in welchem Rhythmus Sie Ihre Verbrauchsartikel zum Absauggerät erhalten möchten. Sie haben die Möglichkeit, monatlich, alle zwei oder alle drei Monate beliefert zu werden. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, eine unverzügliche, lückenlose Versorgung sicherzustellen.
- Die Abgabe bzw. Lieferung des Absauggerätes und des Verbrauchsmaterials erfolgt spätestens am Entlassungstag aus der Klinik bzw. bei Folgeversorgungen nach Auftragseingang. Informieren Sie Ihren Hilfsmittelanbieter rechtzeitig, wenn neue Ware benötigt wird.

Wie viele Verbrauchsartikel stehen Ihnen pro Monat zu?

- Es gibt keine festgelegte Menge. Der Lieferumfang des Zubehörs richtet sich nach den Angaben auf der Verordnung.
- Die Menge sollte ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Sie kann monatlich angepasst werden.

Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit dem Absauggerät, dem Zubehör und den Verbrauchsartikeln.

- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Welche Zuzahlungen sind für das Absauggerät und das Zubehör (Verbrauchsartikel) durch Sie zu leisten?

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.
- Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für zum Gebrauch bestimmte Hilfsmittel 10 % der monatlich anfallenden Kosten, maximal jedoch zehn Euro pro Versorgung (Absauggerät).
- Für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel beträgt die gesetzliche Zuzahlung 10 % der monatlich anfallenden Kosten, maximal jedoch zehn Euro pro Monat.
- Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt. Die Zuzahlung pro Monat fällt auch an, wenn Sie zum Beispiel für Ihren Quartalsbedarf nur eine Lieferung im Quartal vereinbart haben.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **IKK Service Hotline 0681/3876-1000** an. Wir beraten Sie gerne.